



Schachbezirk Lüneburg e.V.

- Satzung -

1 Name, Sitz und Verbandsmitgliedschaft

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schachbezirk Lüneburg“, er wird nachstehend „Schachbezirk“ genannt.
- 1.2 Der „Schachbezirk Lüneburg“ ist der Nachfolger des „Schachbezirks Elbe-Aller“, dieser wiederum ist der Nachfolger des „Schachverbandes Lüneburger Heide“.
- 1.3 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.4 Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
- 1.5 Die Grenzen des Schachbezirks entsprechen den Grenzen des Regierungsbezirks Lüneburg.
- 1.6 Der Schachbezirk gliedert sich regional entsprechend den politischen Grenzen in Schachkreise. Die Grenzen der Schachkreise entsprechen den Grenzen der Landkreise.
- 1.7 Der Schachbezirk Lüneburg ist Mitglied des Niedersächsischen Schachverbandes e.V. (NSV), der seinerseits Mitglied im Deutschen Schachbund e. V. ist.

2 Art und Zweck des Schachbezirks

- 2.1 Der Schachbezirk Lüneburg erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Entsprechend seiner Aufgabe ist der Schachbezirk eine kulturelle unpolitische Vereinigung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.
- 2.2 Der Schachbezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Schachbezirks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Schachbezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Schachbezirks erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Schachbezirks keinen Anspruch aus dem Vermögen.



Schachbezirk Lüneburg e.V.

- Satzung -

3 Erwerb der Mitgliedschaft im Schachbezirk

- 3.1 Die Mitgliedschaft im Schachbezirk Lüneburg wird erworben:
- von Schachvereinen bzw. Schachsparten oder -abteilungen von Sportvereinen, die ihren Sitz im Regierungsbezirk Lüneburg haben müssen und Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. sind, durch Aufnahme,
 - von Einzelpersonen durch deren Mitgliedschaft in einem Mitglied nach a),
 - durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (Ehrenmitglieder).
- 3.2 Neue Mitglieder nach Absatz 1 a können auf deren schriftlichen Antrag und durch Beschluß des Bezirksvorstandes in den Schachbezirk Lüneburg aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Beschluß folgenden Monats.
- 3.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Schach im Schachbezirk Lüneburg erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt.

4 Ende der Mitgliedschaft im Schachbezirk

- 4.1 Bei Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 a endet die Mitgliedschaft
- durch eine schriftliche Austrittserklärung. Die Erklärung kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres abgegeben werden und muß spätestens einen Monat vorher dem Vorstand vorliegen.
 - durch Ausschluß. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die der Satzung oder den Interessen des Schachbezirks in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln. Der Ausschluß erfolgt durch die Vollversammlung. Hinsichtlich des Ausschlusses wegen Beitragsrückständen gelten die Bestimmungen des § 5.
- 4.2 Bei Einzelmitgliedern nach § 3.1 b endet die Mitgliedschaft im Schachbezirk,
- wenn das Mitglied nach § 3.1 a, dessen Mitglied die Einzelperson ist, seine Mitgliedschaft im Schachbezirk verliert,
 - wenn das Einzelmitglied seine Mitgliedschaft in einem Mitglied nach § 3.1 a verliert.
- 4.3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr voll ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.



Schachbezirk Lüneburg e.V.

- Satzung -

5 Beitragswesen

- 5.1 Beitragspflichtig sind nur die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a.
- 5.2 Die Mitglieder nach § 3 Abs 1 a haben für jedes ihrer Mitglieder Beiträge zu entrichten. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Schachbezirks, sie wird von der Vollversammlung festgesetzt. Maßgebend für die Beitragszahlung sind die dem Leiter des Referates für Wertungen und Datenverarbeitung im Niedersächsischen Schachverband e.V. mit dem Stand vom 1.Januar des Geschäftsjahres zu meldenden Mitgliederzahlen. Unzutreffende oder unterlassene Meldungen berechtigen den Schachbezirk zu Beitragsnacherhebungen, Beitragserstattungen sind ausgeschlossen. Eine unzutreffende Meldung wird vermutet, wenn die Bestandslisten des Landessportbundes Niedersachsen e.V. auf den 1.Januar des Geschäftsjahres höhere Mitgliederzahlen ausweisen als dem Leiter des Referates für Wertungen und Datenverarbeitung gemeldet wurden. Bei unterlassener Meldung wird der dem Landessportbund gemeldete Mitgliederbestand zugrundegelegt. Die Fälligkeit der Beiträge und die weiteren Einzelheiten der Abwicklung werden durch die Finanzordnung geregelt.
- 5.3 Ist ein Mitglied mit mehr als einem Halbjahresbetrag im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Beträgt der Rückstand mehr als der Jahresbetrag, so kann auf Antrag des Kassenwartes das Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

6 Vollversammlung und Vorstand

- 6.1 Der Schachbezirk Lüneburg verwaltet sich durch die Vollversammlung und den Vorstand.
- 6.2 Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Schachbezirks.
- 6.3 Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern nach § 3. Stimmberechtigt sind
- a) Vorstandsmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder des Schachbezirks
 - c) Vorsitzende oder Beauftragte der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a.
- 6.4 Der Schachbezirk tritt jährlich zu einer Vollversammlung zusammen.
- 6.4.1 In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
- 6.4.2 Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a ist er hierzu verpflichtet.



Schachbezirk Lüneburg e.V.

- Satzung -

- 6.5 Zu jeder Vollversammlung muß spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Durch Beschluß der Vollversammlung kann die Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit geändert oder ergänzt werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Bei der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung muß die Einladung mindestens 14 Tage vorher erfolgen.
- 6.6 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem Spielleiter
 - dem Stellvertreter des Spielleiters
 - dem Jugendwart
 - dem Materialwart.
 - dem Wertungsreferenten
- 6.7 Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder vertritt allein. Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis sein Vorstandsamt ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 6.8 Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 6.9 Scheiden von der Vollversammlung gewählte Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode vorzeitig aus, werden die Ämter bis zur Nachwahl während der nächsten Vollversammlung vom 1. Vorsitzenden kommissarisch besetzt.
- 6.10 Es ist zulässig, daß zwei Vorstandsämter von einer Person wahrgenommen werden; jedoch dürfen der 1. und der 2. Vorsitzende nicht das Amt des Kassenwartes mit übernehmen.
- 6.11 Der amtierende Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 6.12 Eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist nur bei gleichzeitiger Neuwahl zulässig.



Schachbezirk Lüneburg e.V.

- Satzung -

7 Abstimmungsordnung für die Vollversammlung

- 7.1 Die Vorstandsmitglieder des Schachbezirks haben je eine Stimme. Das gilt nicht bei Vorstandswahlen und Entlastungen.
- 7.2 Die Ehrenmitglieder des Schachbezirks haben je eine Stimme.
- 7.3 Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a richtet sich nach der Anzahl der beim Deutschen Schachbund e. V. gemeldeten Vereinsmitglieder (Stichtag ist der 1. Januar des laufenden Jahres.). Je angefangene 10 Mitglieder erhält der Verein eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur ein Vertreter jedes Vereins. Stimmübertragung ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die dem Versammlungsleiter vorgelegt werden muß, statthaft.
- 7.4 Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- 7.5 Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- 7.6 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 7.7 Über die Vollversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

8 Antragsberechtigung an die Vollversammlung

- 8.1 Anträge an die Vollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung gestellt werden.

9 Delegierte für den Kongreß des Niedersächsischen Schachverbandes

- 9.1 Der Schachbezirk Lüneburg wird auf dem Kongreß des Niedersächsischen Schachverbandes (Verbandsversammlung) durch Delegierte vertreten.
- 9.2 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 6 Abs. 6 - mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden - sind Kraft Amtes zu Delegierten berufen. Die übrigen Delegierten werden von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3 Die Legitimation der Delegierten für den Kongreß des Niedersächsischen Schachverbandes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des 1. Vorsitzenden des Schachbezirks.



Schachbezirk Lüneburg e.V.

- Satzung -

10 Streitfälle und Verstöße

10.1 Schiedsgericht

10.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die auf der Vollversammlung vorgeschlagen und für vier Jahre gewählt werden. In gleicher Weise werden drei Stellvertreter gewählt.

10.1.2 Gehört ein Mitglied des Schiedsgerichts einer Partei an oder ist es selbst Partei, so ist es an der Entscheidung verhindert. Über die Frage, ob eine Verhinderung vorliegt, entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts.

10.1.3 Bei Verhinderung im Sinne von §10.1.2 rückt ein Stellvertreter nach, der selbst nicht an der Entscheidung verhindert ist. Die Reihenfolge des Nachrückens ist von der Vollversammlung bei der Wahl des Schiedsgerichts zu beschließen.

10.2 Schiedsgerichtsverfahren

10.2.1 Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Turnierordnung entscheidet der Bezirksspielleiter. Gegen die Entscheidung des Bezirksspielleiters ist die Beschwerde beim Schiedsgericht innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidung zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

10.2.2 Bei Streitigkeiten über organisatorische Fragen sowie alle Fragen, die nicht im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen, entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde beim Schiedsgericht innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidung zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

10.3 Disziplinarverfahren

10.3.1 Ein Disziplinarverfahren ist nur auf Antrag einzuleiten. Antragsberechtigt sind der 1.Vorsitzende, der Bezirksspielleiter sowie jeder, der durch den Verstoß benachteiligt worden ist.

10.3.2 Ein Disziplinarverfahren kann eingeleitet werden bei Verstößen von Einzelpersonen und Vereinen, Schachkreisen und ggf. deren Untergliederungen gegen

- (a) die Turnierordnung des Bezirks
- (b) rechtmäßige Anordnungen von Bezirksorganen
- (c) Beschlüsse der Vollversammlung, soweit in diesen Fällen ein Zusammenhang mit dem Spielbetrieb besteht.
- (d) die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness

10.3.3 Über die in §10.3.2 genannten Verstöße entscheidet der Bezirksspielleiter.



Schachbezirk Lüneburg e.V.

- Satzung -

- 10.3.4 Gegen die Entscheidung des Bezirksspielleiters ist die Beschwerde beim Schiedsgericht innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidung zulässig. Dieses entscheidet endgültig. §10.1.2 gilt entsprechend. Die Beschwerde hat bei Geldbußen und Spielsperren aufschiebende Wirkung.
- 10.4 Strafen
- 10.4.1 Verstöße können wie folgt geahndet werden:
- Verwarnung
 - Verweis
 - Geldbuße bis zu € 250
 - Spielsperre bis zu einem Jahr
 - Verlusterklärung der Partie oder des Mannschaftskampfes
 - Aberkennung der Rechte als Mannschaftsführer
- 10.4.2 Die Höhe der mit dem Spielbetrieb in Zusammenhang stehenden Geldstrafen soll in der Finanzordnung des Bezirks festgelegt werden. Diese dürfen den in §10.4.1 festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.
- 10.5 Verfahrensweise
- 10.5.1 Der Beschwerdeführer hat innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidung durch den Spielleiter oder den Vorstand eine Kautions von €100 auf das Konto des Schachbezirks zu überweisen. Bei Unterlassung ist die Beschwerde zurückzuweisen.
- 10.5.2 Das Schiedsgericht muß innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beschwerde entscheiden.
- 10.5.3 Das Schiedsgericht entscheidet über die Rückzahlung der in §10.5.1 festgelegten Kautions.
- 10.5.4 Die Mitglieder des Schachbezirks Lüneburg verpflichten sich, bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht auf eine Klage vor einem ordentlichen Gericht zu verzichten. Die Kosten für hinzugezogene Rechtsbeistände werden nicht erstattet.
- 10.5.5 Soweit ein Verfahren nach §10.2 vorgesehen ist, kann ein Disziplinarverfahren nur im Anschluß an das Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden. Die in dem Verfahren nach §10.2 getroffenen Feststellungen und Entscheidungen haben für das Disziplinarverfahren bindende Wirkung.



Schachbezirk Lüneburg e.V.

- Satzung -

11 Turniergeschehen

- 11.1 Die allgemein gültigen Turnierordnungen werden vom Bezirksvorstand in den Turnierordnungen des Schachbezirks zusammengefaßt.

12 Allgemeines

- 12.1 Satzungen und Ordnungen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a dürfen dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- 12..2 Der Vorstand bestimmt das offizielle Verkündigungsorgan des Schachbezirks.

13 Auflösung des Schachbezirks

- 13.1 Die Auflösung des Schachbezirks wird vorgenommen, wenn die Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen diesen Beschluß faßt.
- 13.2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Schachbezirks Lüneburg oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Niedersächsischen Schachverband e. V. übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

14 Geschäftsjahr

- 14.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15 Inkrafttreten der Satzung

- 15.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Schachbezirk Lüneburg e.V.

- Satzung -

Dokumenthistorie

Die vorstehende Satzung wurde von den Erschienenen der außerordentlichen Vollversammlung des Schachbezirks Lüneburg am 14. Mai 1988 in Buxtehude beschlossen.

Am 11. November 1988 wurde die Satzung beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. 1071 in das Vereinsregister eingetragen.

Die erste Änderung der Satzung wurde auf der ordentlichen Vollversammlung am 28. September 1996 in Munster beschlossen. Diese Änderung ist in die vorstehende Satzung eingearbeitet.

Die zweite Änderung der Satzung wurde auf der ordentlichen Vollversammlung am 3. Oktober 1998 in Buxtehude-Hedendorf beschlossen. Diese Änderung ist in die vorstehende Satzung eingearbeitet.

Die dritte Änderung der Satzung wurde auf der ordentlichen Vollversammlung am 2. September 2000 in Schneverdingen beschlossen. Diese Änderung ist in die vorstehende Satzung eingearbeitet.

Die vierte Änderung der Satzung wurde auf der außerordentlichen Vollversammlung am 23. Februar 2002 in Ashausen beschlossen. Diese Änderung ist in die vorstehende Satzung eingearbeitet.